

**Bebauungsplan
„Im Baumgarten und Auf der kurzen Heeg“**

Begründung¹

Gliederung:

1. **Veranlassung, Zielsetzung**
2. **Festsetzungen**
 - 2.1 **Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten**
 - 2.2 **Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage**
 - 2.3 **Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.4 **Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
 - 2.4.1 **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - 2.4.2 **Einfriedungen**
3. **Verkehrerschließung**
4. **Wasserwirtschaftliche Belange**
5. **Bergrecht**
6. **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
7. **Kosten**

¹ Planungsstand: Entwurf für die zweite Offenlage, 8/1999

1. Veranlassung, Zielsetzung

Gärten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage bedürfen einer Bauleitplanung, da die Anlage von Gärten im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. § 5 HENatG darstellt. Der Außenbereich soll neben der natürlichen Bodennutzung der Allgemeinheit zur Erholung dienen, in seiner Eigenart erhalten bleiben und deshalb von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Zur Regelung der Frage der baurechtlichen Behandlung der Gärten und der hierin vorhandenen Kleinbauten hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 11. März 1998 den Erlaß „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ herausgegeben. Durch diesen Erlaß werden der gemeinsame Runderlaß vom 25. Mai 1990 und der Erlaß des hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20. Dezember 1996 aufgehoben. Nach dem Außerkrafttreten des HENatG-Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1990 und dem Ablauf aller im Gemeinsamen Runderlaß bestimmten Fristen für ein Innehalten der Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden im Beseitigungsvollzug ist dieser Handlungspflicht nunmehr wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Für die Gemeinden bleibt weiterhin die Gelegenheit durch Bebauungspläne illegale Bauten und Gärten, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zu legalisieren.

Hierbei ist beachtlich, daß Bauleitpläne nach § 1 Abs. 3 BauGB eine Entwicklungs- und Ordnungsfunktion besitzen müssen. Die vorliegende Bauleitplanung ist insbesondere bezogen auf den Ordnungsauftrag, der dann besteht, wenn es gilt, nachgewiesene städtebauliche Mängel zu beseitigen. Reine Bestandsüberplanung mit dem ausschließlichen Ziel der Bestandssicherung ohne daß gleichzeitig städtebauliche Gründe für die Planung sprechen, begründet kein Planungserfordernis. Städtebauliche Gründe können als beachtliche Allgemeinbelange u.a. die Verbesserung des Ortsrandbildes, Rückbau baulicher Anlagen und Einfriedungen sowie die Freihaltung von Uferbereichen sein. Hierauf ist die vorliegende Bauleitplanung u.a. aufgebaut.

Planziele:

- Erhalt und Sicherstellung der die Kulturlandschaft im Außenbereich prägenden Gärten;
- Erhalt und Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeiten der Ernährungssituation und mittelbar auch der Volksgesundheit sowie des Sozialfriedens dienenden Gärten;
- kleinflächiges Einbeziehen zwischenliegender Parzellen mit anderer Nutzungsstruktur;
- Festsetzungen von Maßnahmen mit Entwicklungs- und Ordnungsfunktion.

2. Festsetzungen

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnorm und zur Sicherung der o.g. Planziele sind die im folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

2.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten

Die Gärten weisen zum weit überwiegenden Teil hohe Nutzgartenanteile auf und sind als wohnungsferne Hausgärten Ortsansässiger anzusprechen. Es handelt sich um Eigentümergeärten, die als private Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festzusetzen sind.

2.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage

Im Bereich der Flurstücke 75, 76 und 77 befindet sich eine angelegte Grünfläche (Baumpflanzungen, Begrüßungstafel, Raseneinsaat), die im Ortseingangsbereich das Erscheinungsbild prägend mitbestimmt. Eine gärtnerische Nutzung dieses Bereichs ist nicht vorgesehen, die Fläche der städtebauliche Bedeutung zukommt, wird zur Abrundung des Plangebiets in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

2.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Um der Nutzung Freizeitwohnen entgegenzuwirken und die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, wird der umbaute Raum entsprechend dem Gemeinsamen Runderlaß „Illegale Bauten im Außenbereich“ vom 25.5.1990, dessen Nrn. 1 und 2 weiterhin sinngemäß anzuwenden sind (vgl. Nr 5.2 des Erlasses „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ vom 11. März 1998) und in Entsprechung der örtlichen Erfordernisse auf max. 30 cbm (inklusive überdachtem Freisitz) je Gerätehütte begrenzt.

Nach der Definition des vg. Erlasses dienen Gartenlauben "der Unterbringung von Gartengeräten und anderen für den Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück benötigten Gegenständen wie Gartenstühle, Gartentisch, Sonnenschirm und dergleichen. Außerdem sollen sie vor Unbilden der Witterung schützen und dem Aufenthalt auf dem Grundstück dienen. Sie sind nicht zur Übernachtung bestimmt".

In den Gartenlauben sind Feuerstätten und Einrichtungen, die eine Stromversorgung bzw. Entwässerung erfordern, unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, daß Freizeit- und Wochenendwohnen mit den sonstigen Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar sind.

2.4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO wird in den Bebauungsplan eine Orts- und Gestaltungssatzung integriert.

2.4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Gerätehütten sind kleine, eingeschossige Bauwerke in einfacher Ausführung und ausschließlich in Holz auszuführen. Um eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Höhe der baulichen Anlagen zu vermeiden, wird eine maximale Dachneigung von 20° sowie

auf der Grundlage des § 9 (1) BauGB eine maximale Firsthöhe von 2,75 m (Maß der baulichen Nutzung) festgesetzt.

2.4.2 Einfriedungen

Bei Einfriedungen ist - außerhalb von Kaninchengebieten, in denen ein Eingraben der Zäune zum Schutz der Kulturpflanzen notwendig sein kann - ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten, da nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG wildlebende Tierarten und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Ihre Lebensstätten und Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Hierunter fällt auch die Erhaltung von Wanderwegen bodenlebender Tierarten wie z.B. Erdkröte oder Igel und Spitzmaus.

3. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung der privaten Grünflächen erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz sowie die ergänzenden gebietsinternen Wege. Der Ausbaustandard dieser Flächen soll nicht verändert werden, da er für die ihm zukommende Erschließungsfunktion ausreichend bemessen ist.

4. Wasserwirtschaftliche Belange

Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Die mögliche Flächenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein Minimum reduziert und ist darüber hinaus reversibel. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser ist als Gießwasser zu verwenden oder über die Gartenfläche abzuleiten.

Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III) der Wassergewinnungsanlage von Weinbach. Darin ist u.a. das Bohren und Abteufen von Brunnen verboten. In der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung vom 02.02.1996 sind diejenigen Handlungen und Sachverhalte erfaßt, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen können und die zum Schutz des Grundwassers verboten sind. Die für den Bebauungsplan insbesondere relevanten Verbote der §§ 4 und 5 der Musterverordnung sind nachfolgend aufgelistet:

- das Versenken von Abwasser;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringung in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
- die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;

- das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
- das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
- das Lagern, Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen was-sergefährdenden Materialien;
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- Grundwasser und Erdreichwärmepumpen;
- das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

5. Bergrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einem Bergwerksfeld überdeckt, in dem umfangreicher Bergbau stattgefunden hat. Nach den Unterlagen der Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Giessen wird auch der Planungsbereich von diesem Bergbau betroffen.

Einwirkungen dieses alten Bergbaus auf die Oberfläche können nicht ausgeschlossen werden.

6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der Bauleitplanung ist gemäß § 8a(1) BNatSchG über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden. Entscheidungsgrundlage bildet regelmäßig eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im von der Planung betroffenen Bereich, an die sich eine Bewertung anschließt. Der Bestandsaufnahme und -bewertung stehen die aufgrund der beabsichtigten Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber, woraus Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation abgeleitet werden.

Zu dem Bebauungsplan wurde ein detaillierter landschaftspflegerischer Planungsbeitrag erarbeitet, der die vorstehend genannten Elemente (Bestandsaufnahme, Bewertung, Minimierungs- und Kompensationsvorschläge) enthält. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen sind Bestandteil der Begründung und im Anhang beigefügt.

7. Kosten

Dem Marktflecken Weilmünster entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Im Baumgarten und Auf der kurzen Heeg"

Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Aulenhäusen

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Das Untersuchungsgebiet
3. Bestandsaufnahme
4. Bestandsbewertung
5. Eingriffswirkung und -minimierung
 - 5.1 Eingriffsbewertung
 - 5.2 Eingriffsminimierung
6. Pflanzlisten

1. Rechtliche Grundlagen

Die in der Regel im 19. Jahrh. entstandenen Kleingartenanlagen in Deutschland erlebten in diesem Jahrhundert in der Regel einen Wandel. Dienten sie ursprünglich den Arbeiterhaushalten als Anbauflächen für Obst und Gemüse, um die unzureichende Ernährungssituation abzupuffern, wurden sie ab 1910 zunehmend als Freizeitgärten entdeckt. Damit einher ging eine schleichende Nutzungsänderung von reinen Produktionsgärten zum Freizeitgarten, die auch heute noch nicht abgeschlossen scheint. Der Drang zum reinen Freizeitgarten wurde in den letzten Jahren größer, da der Wunsch nach Erholung in Naturnähe zugenommen hat, der „ökonomische Druck“ zum Anbau von Obst und Gemüse geringer geworden ist und durch eine Umstrukturierung der Arbeitszeiten viel sogenannte Freizeit zur Verfügung steht.

Lagen die Gärten für die Produktion von Obst und Gemüse in der Vergangenheit in der Regel in unmittelbarer Nähe der Siedlungsränder, wichen sie durch den zunehmenden Siedlungsdruck in der Mitte dieses Jahrhunderts meist in die Offenlandstrukturen aus.

Ansiedlungen von Klein- und Freizeitgärten fanden meist auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden statt, die durch geophysikalische Gegebenheiten wie ausgeprägte Hangneigung, geringer Bodenhorizont, Skelettreichtum, Trockenheit bzw. Bodennässe gekennzeichnet waren.

Da in Klein- und Freizeitgärten regelmäßig bauliche Anlagen zu finden sind, die als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BauGB zu werten sind, bedürfen sie nach Lage der aktuellen Rechtslage einer bauleitplanerischen Bearbeitung.

Die Genehmigung solcher Anlagen wird in Hessen im wesentlichen geregelt durch:

- die Vorschriften des BauGB i.d.F. vom 1.01.98; hier vor allem die §§ 1(5) 7, 1a, 35 (2) sowie 35 (3)
- das HENatG i.d.F. vom 19.12.94, hier vor allem die §§ 4, 6, 8, 15, 22 sowie 23
- das BNatSchG, hier vor allem die §§ 6, 8, 8a, 20, 20 b bis f
- das HWG, hier die §§ 68 bis 71
- den Erlaß des HMFVV vom 11.03.98 (incl. der Anlage zum Erlaß)
- die Verordnung des HMILFN über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile vom 15.12.97
- sowie die Urteile des VGH Kassel vom 20.06.90 (Az.: 4 UE 475/87) sowie vom 26.09.90 (Az.: 4 UE 3721/87)

2. Das Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortschaft Aulenhäusen, unmittelbar an den Ortsrand angrenzend, parallel zur Verbindungsstraße nach Weinbach (K 833). Die Kreisstraßen 833 und 834, die in die Ortschaft hineinführen, bilden ein spitzwinkeliges Dreieck, in welchem die Kleingärten im wesentlichen liegen.

Das Plangebiet liegt auf einer mittleren Höhe von 295 m üNN und weist eine mäßige Nordwestexposition auf, die aus seiner Lage am Hang des Betzen herrührt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf den TK 1 : 25.000, Blatt 5515 Weilburg dargestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden zur Zeit 22 Gärten und eine Rasenfläche genutzt. Ihre durchschnittliche Größe liegt bei 380 m², wobei die einzelnen Gartengrößen starken Schwankungen unterliegen. Weitere 0,03 ha der Flächen werden als Grünland und 0,05 ha als Obstwiese genutzt. Die übrigen Flächenanteile fallen auf die Wegeverbindungen.

3. Bestandsaufnahme

Kleingartengebiet „Im Baumgarten und Auf der kurzen Heeg“, Ortsteil Aulenhäusen		
	Größe in ha	Fläche in %
Gesamtgröße	1,03	100
Kleingärten	0,87	84,5
Grünland	0,03	2,9
Obstwiese	0,05	4,9
Asphalt	0,02	1,9
Schotterwege	0,02	1,9
Bewachsene Wege	0,04	3,9

Nördlich der K 834 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches 5 Gartenparzellen. Bei den genutzten Flächen handelt es sich um typische ortsnahe Gartenstücke mit einer gleichwertigen Nutzung als Grab- und Freizeitgarten. Innerhalb der Gärten befinden sich

hochstämmige Obstbäume. Die Hütten sind als typische Gartenlauben anzusprechen, die nicht für einen Daueraufenthalt geeignet und in ihrer Größe angemessen sind. Auf einer Gartenfläche findet derzeit keine Nutzung statt. Die Fläche wurde ursprünglich als Grabland genutzt. Nach Osten schirmt eine Koniferenhecke die Parzelle ab. Das Flurstück 39 wird im Verbund mit nördlich angrenzenden Flächen als Grünland genutzt. Dabei handelt es sich um eine frische, nährstoffreiche Glatthaferwiesenvegetation. Es dominieren die typischen Gräser

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>

die von auffallenden individuenreichen Löwenzahn- (*Taraxacum off. agg.*) und Kleebeständen (*Trifolium repens*, *T. pratense*) begleitet werden.

Auch bei den Gärten südwestlich der geschotterten Wegeparzelle und südöstlich der K 834 hält sich im wesentlichen die Grabgarten- und Freizeitgartennutzung die Waage. Lediglich die Flurstücke 51 und 52 werden ausschließlich als Freizeitgärten genutzt. In diesem Bereich wachsen einige alte Obstbäume, die auf eine ursprüngliche Obstwiesennutzung schließen lassen. Bei den Nachpflanzungen handelt es sich in der Regel um halbstämmige und buschförmige Sorten.

Auf zwei Gartenparzellen konnte Kleintierhaltung beobachtet werden. Die Hütten in diesem Bereich sind als typische Gartenlauben anzusprechen, die nicht für einen Daueraufenthalt geeignet und in ihrer Größe angemessen sind.

Die Gärten im östlichen Bereich „Auf der kurzen Heeg“ lassen sich unterscheiden zwischen dem eingezäunten Garten im Flurstück 80 und den nicht eingezäunten Grabgärten auf den Flurstücken 74 und 78. Das Flurstück 80 wird in der gewohnten Doppelfunktion genutzt. Bei den Obstbäumen handelt es sich mit einer Ausnahme um halbstämmige und buschförmige Bestände. Zur K 833 wird die Parzelle durch eine Laubgehölzhecke abgeschirmt.

Das Flurstück 77 ist ausschließlich mit Rasen eingesät und wird häufig geschnitten. Die Flurstück 75 und 76 sind als Obstwiese anzusprechen. Auf diesen Flurstücken wachsen derzeit 16 halbstämmige Obstbäume mittleren Alters. Der Unterwuchs ist mit dem oben beschriebenen Grünland vergleichbar.

Die Wegeparzelle der K 834 ist asphaltiert. Der Verbindungsweg zwischen den beiden Kreisstraßen wurde geschottert, die beiden Wegeparzellen 50 und 79 sind jedoch mit einer Weidelgras-Klee-Trittgemeinschaft bewachsen.

4. Bestandsbewertung

Der aktuelle Bestand lehnt sich harmonisch an die Siedlungsstrukturen an, die sich östlich der K 833 weiter nach Norden verschieben und übernimmt so eine wichtige Funktion bei der Eingrünung des Ortsrandes. Durch die intensive Nutzung der Gartenparzellen kann auf eine hohe Erholungsfunktion geschlossen werden.

Das Gartenbild wird lediglich durch einzelne Nadelgehölzeingrünungen getrübt. bei den meisten Obstbäumen handelt es sich um niedrig wachsende Sorten, so daß ein gestufter Charakter der ortsrandnahen Strukturen nur unzureichend entsteht.

In seiner Gesamtheit ist der Bestand als standortgerecht und standorttypisch für den ländlichen Raum zu bezeichnen und kann an dieser Stelle aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft toleriert werden.

5. Eingriffsbewertung und -minimierung

5.1 Eingriffsbewertung

Nach heutigem Standard der Bauleitplanung sind Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn sie unvermeidbar sind, auszugleichen. Dieses Prinzip wurde erstmalig im Landschaftspflegegesetz aus dem Jahre 1973 formuliert.

Für die Eingriffsbewertung von Kleingartengebieten wird daher die erste Überfliegung dieses Gebietes nach 1973 zugrunde gelegt.

Demnach sind im Geltungsbereich solche Eingriffe auszugleichen, die nach diesem Überfliegungsdatum vorgenommen wurden.

Im Bereich von Aulenhäusen erfolgte diese Überfliegung am 07.12.1978. Es liegen Luftbilder im Maßstab 1:24.000 vor, die zur besseren Analyse auf einen Maßstab 1:12500 vergrößert wurden.

Auf den Luftbildern ist eindeutig zu erkennen, daß das Plangebiet an diesem Stichtag bereits kleinparzellig als Gartenland genutzt worden ist.

Die Gärten genießen Bestandsschutz.

In ihrer Gesamtheit können die Gärten an diesem Standort aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft toleriert werden, wenn die nachfolgend genannten eingriffsminimierenden Maßnahmen beachtet werden.

5.2 Eingriffsminimierung

Da bereits Kleingärten bestehen, ist der Eingriff an jeder anderen Stelle mit größeren Folgen verbunden.

Der Eingriff kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- * Sämtliche hochstämmigen Obstbäume erhalten Bestandsschutz. Halbstämmige bzw. buschförmige sollten sukzessive durch hochstämmige traditionelle Sorten ersetzt werden.
- * Die maximal überbaubare Fläche sollte auf 10 m² pro Gartenstück begrenzt werden, auch wenn dieses sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Die Lauben sind auf Ring- oder Punktfundamenten in einfacher Holzbauweise zu errichten. Die Errichtung und Nutzung von WC ist unzulässig.
- * Die Gartenlaube sollten wenigstens von einer Seite begrünt werden. Hierzu eignen sich die Pflanzen, die in der Liste für Fassadenbegrünungen aufgeführt sind oder Spalierobst.
- * Gartenwege werden wassergebunden angelegt. Betonierte oder asphaltierte Wege sind unzulässig.
- * Der Einsatz von Bioziden und mineralischem Dünger ist unzulässig.

- * Einfriedungen erfolgen mit einem Bodenabstand von 15 cm (ausgenommen in Kaninchengebieten). Es ist wünschenswert, zur Einfriedung Hecken oder Staketenzäune zu verwenden, um den Bezug dieser Gärten zu traditionellen, häuslichen Landnutzungssystemen zu fördern.
- * Es sollten lediglich standortgerechte heimische Gehölze gepflanzt werden.
- * Die Nadelbäume sollen innerhalb von fünf Jahren sukzessiv durch standortgerechte Laubbäume ersetzt werden.
- * Es sollen nur standortgerechte, einheimische, traditionelle, hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Je angefangener 200 m², bezogen auf die einzelnen Gartengrundstücke, ist ein Baum vorzusehen. Der Bestand an hochstämmigen Obstbäumen (nicht der Bestand an halbstämmigen oder buschförmigen) kann angerechnet werden. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen. Alternativ können einheimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden (siehe Anhang).
- * Das Regenwasser ist in Zisternen aufzufangen und zur Bewässerung zu verwenden. Die Zisternen sind so zu auslegen, daß zusätzliches Wasser zur Bewässerung unnötig wird. Überschüssiges Wasser ist auf der Fläche zu versickern. Ein Wasser- oder Abwasseranschluß erfolgt nicht.

6. Pflanzlisten

6.1 Pflanzliste für Begrünungen

In der Liste werden für die Bäume, neben allgemeinen Angaben zum Nährstoff- und Wasserbedarf auch Hinweise auf die Standortansprüche und die ungefähren Wuchshöhen gegeben. Die Angaben zu den Sträuchern werden zusätzlich um allgemeine faunistische Daten erweitert.

Deutscher Name	Botanischer Name	Nährstoffe	Feuchtigkeit	Sonne	Höhe in m
Spitzahorn	Acer platanoides	h-m	m-f	h	25-30
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	h	m-f	h	25-30
Feldahorn	Acer campestre	h-m	t	sch	10
Hainbuche	Carpinus betulus	h-m	t-m	h	15-20
Rotbuche	Fagus sylvatica	m	m	h	25-35
Esche	Fraxinus excelsior	h-m	m-f	sch	25-35
Vogelkirsche	Prunus avium	h-m	t-m	s	15-20
Traubeneiche	Quercus petraea	h-n	t-m	s	25-35
Stieleiche	Quercus robur	h-n	t-f	s	25-35
Eberesche	Sorbus aucuparia	m-n	t-m	s	12
Mehlbeere	Sorbus aria	h-m	t-m	s	10-15
Winterlinde	Tilia cordata	h-m	t	s	25-35
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	h-m	t-m	s	25-35
Wildapfel	Malus sylvestris	h-m	t-m	s	8-12
Wildbirne	Pyrus pyraeaster	h-m	t-m	s	15
Walnuß	Juglans regia	h-m	m	s	20-25
Eßkastanie	Castanea sativa	m-n	t-m	s	20-25
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	h-m	m	s	25-30

Nährstoffangebot: h=hoch Wasserbedarf: f=feucht Lichtbedarf: s=sonnig
 m=mittel m=mäßigfeucht h=halbschattig
 n=niedrig t=trocken sch=schattig

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5	6
Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	t	h	5-6	19	8	45
Kornelkirsche	Cornus mas	t-m	h	5-6	24	8	-
Hasel	Corylus avellana	t-f	h	2-4	10	33	112
Weißdornarten	Crataegus spec.	t-f	h	5-6	32	5	163
Schlehe	Prunus spinosa	t-m	s	4-5	20	18	137
Hundsrose	Rosa canina	t-m	s	6-7	-	-	103
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	t-m	s	6-8	62	8	15
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	t-f	h	5-6	24	8	32
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	m-f	sch	5-6	24	14	21
Liguster	Ligustrum vulgaris	t	h	6-7	21	10	21
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	m	h	5-6	22	11	17

1: Wasserbedarf (siehe oben) 3: Blühmonat 5: Fruchtfressende Säugetierarten
 2: Lichtbedarf: (siehe oben) 4: Fruchtfressende Vogelarten 6: Anzahl spezialisierter Insektengruppen

Alle Straucharten sind heckengeeignet

6.2 Pflanzliste für Fassadenbegrünungen

Die Gebäude sollten eine Fassadenbegrünung erhalten. Da es nur wenige einheimische Arten gibt, können auch eingebürgerte Arten gepflanzt werden. Es bieten sich folgende Arten an:

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5
Ausdauernde, einheimische Arten:						
Efeu	<i>Hedera helix</i>	25	wi	9-10	k	x
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	6	so	6-8	h	x
Wilder Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	5	so	5-6	h	x
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	3	so	6-9	s	x
Ausdauernde, eingebürgerte Arten:						
Wilder Wein	<i>P. tricuspidata</i> „Veitchii“	15	so	5-6	s	
Blauregen, Glyzinie	<i>Wisteria sinensis</i>	10	so	5-6	s	x
Geißblatt, Jelänger-Jelieber	<i>Lonicera caprifolium</i>	5	so	5-6	h	x
Schling-Knöterich	<i>Polygonum aubertii</i>	15	so	7-9	k	x
Echter Wein	<i>Vitis vinifera</i>	10	so	5-6	s	x
Trompetenblume	<i>Campis radicans</i>	8	so	7-8	s	x
Einjährige Arten:						
Edelwicke	<i>Lathyrus odoratus</i>	2	so	6-10	s	x
Glockenrebe	<i>Cobaea scandens</i>	5	so	7-9	h	x
Kapuzinerkresse	<i>Tropaeolum majus</i>	3	so	7-10	s	x
Trichterwinde	<i>Ipomoea purpurea</i>	3	so	7-9	s	x
	<i>Ipomoea tricolor</i>					

1: Wuchshöhe in m

2: Belaubung so = Sommer
wi = auch Winter

3: Blühmonat

4: Standortansprüche: k = keine
s = sonnig
h = halbschattig

5: Kletterhilfe nötig

6.3 Hinweise auf Giftpflanzen

Einige Bäume und Sträucher, die in Deutschland auch in Wohngebieten angepflanzt werden, sind giftig. Die wichtigsten sollen hier vorbeugend genannt werden.

Deutscher Name	Botanischer Name	Giftige Teile
Sehr giftig:		
Giftsumach	<i>Rhus toxicocondendron</i>	Alle Teile
Goldregen	<i>Laburnum anagyroides</i>	Alle Teile
Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i>	Zweigspitzen, Zapfen
Sadebaum	<i>Juniperus sabina</i>	Alle Teile
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	Alle Teile, Beeren
Wunderbaum	<i>Ricinus communis</i>	Samen
Zeder	<i>Juniperus virginiana</i>	Alle Teile
Stark giftig:		
Bocksorn	<i>Lycium halimifolium</i>	Alle Teile
Buchsbaum	<i>Buxus sempervivens</i>	Blätter
Efeu	<i>Hedera helix</i>	Blätter, Beeren
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Alle Teile
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylostema</i> <i>L. nigra</i>	Rote bzw. schwarze Beeren
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Rinde, Blätter, Beeren
Kirschlorbeer	<i>Prunus lauroceasus</i>	Alle Teile
Oleander	<i>Nerium oleander</i>	Alle Teile
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Alle Teile, Früchte
Rosmarinheide	<i>Andromeda polifolia</i>	Blätter, Blüten
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	Rote Beeren
Giftig:		
Blasenstrauch	<i>Colutea arborescens</i>	Samen, Blätter
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>	Alle Teile, Blätter
Ginster	<i>Cytisus nigricans</i> <i>C. scoparius</i>	Alle Teile
Glyzinie	<i>Wisteria sinensis</i>	Wurzel, Zweige, Früchte
Robinie	<i>Robinia pseudoacazia</i>	Rinde, Hülse
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Unreife Früchte, Grüne Samenschale
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Rinde, Blätter, Beere
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>	Weißer Beere
Zwergholunder	<i>Sambucus ebulus</i>	Alle Teile

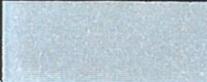
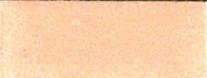
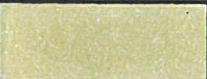
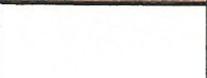
6.4 Obstsortenliste für Streuobstwiesen

Apfel	Frosthärte		Frosthärte
Apfel aus Croncels	gut	Jakob Lebel	gut
Baumanns Renette	gut	Kaiser Wilhelm	mittel
Bolkenapfel	gut	Landsberger Renette	gut
Berlepsch	mittel	Minister von Hammerstein	mittel
Boskoop	gering	Oldenburg	mittel
Brauner Matapfel	mittel	Ontario	gering
Brettacher	gut	Parkers Pepping	gut
Breuhahn	mittel	Pfirsichroter Siommerapfel	sehr gut
Charlamowsky	sehr gut	Prinzenapfel	gut
Danziger Kantapfel	sehr gut	Purpurroter Cousinot	sehr gut
Gravensteiner	gut	Rheinischer Bohnapfel	gut
Geflamter Kardinal	mittel	Rheinischer Winterrambour	gut
Gelber Edelapfel	gut	Roter Bellefleur	gut
Gewürzluken	mittel	Roter Eiserapfel	gut
Goldparmäne	mittel	Roter Triescher Weinapfel	gut
Goldrenette von Blenheim	mittel	Rote Sternrenette	mittel
Graue Französische Renette	mittel	Schafsnase	mittel
Halberstädter Jungfernapfel	mittel	Schöner aus Nordhausen	sehr gut
Herrnapfel	mittel	Signe Tillisch	sehr gut
Heuchelheimer Schneeapfel	mittel	Weißer Wintertaffetapfel	sehr gut
		Zuccalmaglios Renette	mittel
Birne			
Bayrische Winterbirne	gut	Oberösterreichische Weinbirne	sehr gut
Bosc's Flaschenbirne	gering	Pastorenbirne	mittel
Gelbmöstler	mittel	Petersbirne	kaum
Gellerts Butterbirne	gut	Rote Bergamotte	mittel
Großer Katzenkopf	gut	Schweizer Wasserbirne	sehr gut
Grüne Jagdbirne	mittel	Sievenicher Mostbirne	mittel
Gute Graue	gut	Solaner	gut
Hotratsbirne	gut	Sommereierbirne	mittel
Mollebusch	mittel	Stuttgarter Geishirtle	gut
Sommer-Muskattellerbirne	gut	Weilersche Mostbirne	sehr gut
Neue Poiteau	gut	Weißer Winterbirne	gut
Steinobst			
Bühler Frühzwetsche	gut	Königin Viktoria Pflaume	gut
Große Grüne Reneklude	gering	Mirabelle von Nancy	gering
K'Herzkirsche	kaum	Ontario-Pflaume	gering
Hauszwetsche, Typ Auerbacher	gut	Schmalfelds Schwarze	gut
		Wangenheims Frühzwetsche	gut

nach: Th. Nessel, Giessen (1988)

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Kay Pieter Stehn-Nix (05/99)

**Legende zu den Bebauungsplänen der Kleingärten
des Marktflecken Weilmünster**

	Holzstapel
	Nutzgarten
	Hühnergehege
	Asphalt
	bewachsener Weg
	Schotter
	Laubgehölzhecke/- baum
	Nadelgehölzhecke/- baum
	Obstbaum/- Spalierobst
	Hütte
	Grünland
	Zierrasen/- beet
	Ruderalvegetation
	Kleingartenbrache
	Mauer
	Graben
	verrohrter Graben
	Pflaster
	Teich
	Erde
	Lagerplatz



Datum: 07/99 zul. überarbeitet: Bearbeiter: K. P. Stehr-Nix digital bearb.: I. Wilsner Plangröße (in cm):	Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Im Baumgarten und Auf der kurzen Heeg" - Bestandskarte -
Maßstab: 1:1000 PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung - Stadtplanung - Landschaftsplanung Breiter Weg 114 - 35440 Linden-Lefhgestern Tel. 06403/9503-0, Fax 9503-30	

Fl 0

Fl 1